

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan
„Vorderer Kätzleberg“ in Stockach

18.06.2012

Auftraggeber:

Stadt Stockach
Herr Schweikl
Rathaus Stockach
Adenauerstr. 4
78333 Stockach
Tel.: 07771 / 802147
h.schweikl@stockach.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
Fax: 07551 / 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel.: 07551 / 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

Vorbemerkung

Im Bereich des derzeit gewerblich genutzten Gebietes „Vorderer Kätzleberg“ beabsichtigt die Stadt Stockach die Umwandlung des Gewerbegebietes in eine qualitativ wertvolle Wohn- und Mischnutzung mit 142 Wohneinheiten am östlichen Ortsrand von Stockach in gleichzeitig zentrumsnaher Lage.

Das Plangebiet ist derzeit intensiv genutzt. Der Gewerbebetriebe, insbesondere „Örlikon Contraves“ und die Außenstelle des Landratsamtes nehmen weite Teile des Geltungsbereiches ein. Die Flächen sind zum Großteil überbaut und versiegelt. Es gibt nur wenige Grünflächen im Plangebiet, die durchweg intensiv als Ziergrün oder Rasen gepflegt werden. Die wenigen Gehölze im Plangebiet sind kleinere Bäume und Sträucher, denen keine nennenswerte naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Im Norden stehen einige etwa 30-40 jährige Fichten.



Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes Vorderer Kätzleberg / Örlikon/ Contraves (Quelle: Google maps).

Die artenschutzfachliche Prüfung hat zum Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, zu ermitteln. Es ist zu prüfen, ob, falls Verbotstatbestände erfüllt werden, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 BNatSchG gegeben sind. Geprüft werden alle europarechtlich streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL) und alle europäischen Vogelarten.

Entsprechend der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §44 Abs. 1 BNatSchG gelten Verletzungs- und Tötungsverbote für besonders und streng geschützte Pflanzen und Tiere, der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sowie die Störungsverbote für streng geschützte Tiere und europäische Vogelarten.

Aufgrund der durchweg intensiven Nutzung des Gebietes war mit keinem Vorkommen von seltenen Vogelarten oder Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL im Plangebiet zu rechnen. Zur Bestätigung dieser Vermutung fand am 11.06.2012 eine Relevanzbegehung statt.

Da keine erhebliche Betroffenheit der Populationen von europäischen Vogelarten oder von Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben zu erwarten ist, wurde auf das Ausfüllen der Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung verzichtet.

Vögel

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Umsetzung des BPlans „Vorderer Kätzleberg“ zu Beschädigungen, Zerstörungen oder Entfernung von Nestern und Eiern von europäischen Vogelarten während des Brutgeschäftes kommt, ein obligater Brutstandort zerstört würde oder eine Beeinträchtigung das Überleben der lokalen Population in Frage stellt.

Im Plangebiet wurden bei der einmaligen Begehung Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise und Rabenkrähe festgestellt. Es ist wahrscheinlich, dass einige dieser Arten im Gebiet oder dessen unmittelbaren Umfeld brüten. Es ist anzunehmen, dass durch den Eingriff die Reviere zumindest vorübergehend verloren gehen. Für die Arten Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und möglicherweise auch weitere Vogelarten der Siedlungen (Grünfink, Girlitz, Stieglitz) entstehen in den gegenüber dem Bestand auf größerer Fläche vorhandenen Grünflächen des künftigen Wohngebietes wieder neue Habitate. Selbst wenn wider Erwarten ein Revier dieser Vogelarten verloren gehen sollte, bedeutet dies für diese häufigen Vogelarten keinen die lokalen Bestände gefährdenden Verlust. Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 zu vermeiden, sind die wenigen Gehölze aber außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zu roden.

Zerstörung von bedeutsamen Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Durch die geplanten Baumaßnahmen gehen Rasenflächen, (kleine) Bäume und Sträucher vorübergehend verloren, welche derzeit von einigen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden. Beobachtet wurden Distel- und Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel, Elster und Rabenkrähe. In den angrenzenden Gärten und Wiesen der nahen Umgebung stehen

geeignete Ersatzlebensräume zur Nahrungssuche zur Verfügung. Ebenso entstehen in den Grünflächen des neuen Wohngebietes neue Nahrungshabitate in größerem Umfang als dies heute der Fall ist.

Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Da die an das Gebiet angrenzenden Flächen bereits heute intensiv genutzt werden (Gewerbebetrieb), dürfte es durch die geplante Bebauung zu keinen erheblichen Störungen und die Vögel beeinträchtigenden Lärmbelastungen kommen. Bei den genannten Arten handelt es sich störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungen.

Säugetiere

Aufgrund des Fehlens größerer und linearer Gehölzbestände, die als Leitlinien dienen könnten, hat das Plangebiet keine potenziell relevante Bedeutung für jagende **Fledermäuse oder als Leitstruktur für diese Artengruppe**. Potenzielle Quartiere könnten sich in den Gebäuden im Gebiet befinden. Bei der augenscheinlichen Überprüfung bei der Relevanzbegehung wurde ein Kot-Pellet einer kleinen Fledermaus (*Pipistrellus spec.*) gefunden. Da die Gebäude keine geeigneten Spalten oder zugängliche Dachstühle aufweisen, ist aber auszuschließen, dass durch das Vorhaben relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bedeutende Nahrungshabitate oder Flugstraßen von Fledermäusen erheblich beeinträchtigt werden.

Es wird angeregt, durch Anbringen von Nisthilfen die Nutzbarkeit des künftigen Wohngebietes für diese Artengruppe zu verbessern.

Andere Säugetierarten aus Anhang IV der Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien

Das Plangebiet hat für Reptilien keine erkennbare Bedeutung. Vorkommen der Zauneidechse in den intensiv gepflegten Grünanlagen sind nicht wahrscheinlich, da die Vegetation im zu kurzrasig ist und Unterschlupfmöglichkeiten wie Eiablageplätze fehlen.

Im Gebiet sind keine Stillgewässer vorhanden, welche Amphibien als Laichgewässer dienen könnten. Das Gebiet hat für diese Artengruppe keine erkennbare Bedeutung.

Besonders oder streng geschützte wirbellose Arten

Da keine Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder Nachtkerzen (*Oenanthera spec.*) im Plangebiet wachsen, sind Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) auszuschließen.

Es gibt auch keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger Wirbelloser Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.